



Im Folgenden werden die beiden weiteren Anlagen (Anlage 2 – ANBest-Wiederaufbau und Anlage 3 – BNBest-Wiederaufbau Unternehmen) synoptisch gegenübergestellt und dort vorgenommene Änderungen begründet. Dargestellt wird die Fassungen vom 29. November 2023: Die Änderungen zu den geltenden Anlagen 2 und 3 werden in „rot“ farblich hervorgehoben.

Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<p><b>Anlage 2</b> Allgemeine Nebenbestimmungen für Billigkeitsleistungen zur Projektförderung zur Beseitigung von Hochwasserschäden aus Juli 2021 (ANBest-Wiederaufbau)</p>	<p><b>Anlage 3</b> Besondere Nebenbestimmungen für Billigkeitsleistungen an Unternehmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden aus Juli 2021 zu Nummer 3.5.2 Satz 2 (BNBest-Wiederaufbau Unternehmen)</p>	
<p><sup>1</sup>Die ANBest-Wiederaufbau enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW genannt, sowie notwendige Erläuterungen.</p> <p><sup>2</sup>Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p><sup>1</sup>Die BNBest-Wiederaufbau Unternehmen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW genannt, sowie notwendige Erläuterungen.</p> <p><sup>2</sup>Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p>	
<p><b>1</b> Anforderung und Verwendung der <b>Billigkeitsleistung</b></p>	<p><b>1</b> Anforderung und Verwendung der <b>Billigkeitsleistung</b></p>	<p>Änderungen in der Überschrift dienen der Harmonisierung der beiden Anlagen.</p>
<p><b>1.1</b> <sup>1</sup>Die <b>Billigkeitsleistung</b> darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.</p>	<p><b>1.1</b> <sup>1</sup>Die <b>Billigkeitsleistung</b> darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.</p>	<p>Die Änderung in Anlage 2 Nummer 1.1 sowie in Anlage 3 Nummer 1.1 dienen der Harmonisierung der beiden Anlagen bzw. der Begrifflichkeiten.</p>



Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<sup>2</sup> Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	<sup>2</sup> Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	
<p><b>1.2</b>  <sup>1</sup>Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Versicherungsleistungen, Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für <del>alle</del> mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.</p> <p><sup>2</sup>Für Unternehmen sind sie auch als Deckungsmittel für die geltend gemachten Wertminderungen und Einkommenseinbußen einzusetzen.</p>	<p><b>1.2</b>                  Alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Versicherungsleistungen, Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden, und der Eigenanteil der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers sind als Deckungsmittel für mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben wie auch als Deckungsmittel für die geltend gemachten Wertminderungen und Einkommenseinbußen einzusetzen.</p>	<p>Die Streichung des Wortes „alle“ in Anlage 2 Nummer 1.2 Satz 1 dient lediglich der Harmonisierung mit der Anlage 3 (siehe nebenstehend). Materiell-rechtliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p><b>1.3</b>                  Die Auszahlung der <b>Billigkeitsleistung</b> erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.</p>	<p><b>1.3</b>                  Die Auszahlung der <b>Billigkeitsleistung</b> erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.</p>	<p>Die Änderung in Anlage 3 Nummer 1.3 dient der Harmonisierung der beiden Anlagen bzw. der Begrifflichkeiten.</p>
<p><b>1.4</b>                  Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist.</p>	<p><b>1.4</b>                  Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Förderzweck mit der bewilligten Förderung nicht zu erreichen ist.</p>	
<p><b>1.5</b>                  Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.</p>	<p><b>1.5</b>                  Ansprüche aus dem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.</p>	



Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<p><b>2</b> <b>Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung</b></p>	<p><b>2</b> <b>Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten, der Wertminderungen oder der Einkommenseinbußen</b></p>	
<p><sup>1</sup>Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Förderzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die <b>Billigkeitsleistung</b>.</p> <p><sup>2</sup>Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei Erhöhung und nachträglichem Hinzutritt - auf die Eigenmittel der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers angerechnet.</p> <p><sup>3</sup>Sie werden nur dann auf die Billigkeitsleistung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde.</p>	<p><sup>1</sup>Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Antrag angegebenen Ausgaben für Reparaturen und Gutachten so ermäßigt sich die <b>Billigkeitsleistung</b>.</p> <p><sup>2</sup>Die <b>Billigkeitsleistung</b> ermäßigt sich auch, wenn sich die Begutachtung der Wertminderungen und Einkommenseinbußen ändert.</p> <p><sup>3</sup>Spenden und Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen und sonstige Ausgleichszahlungen, werden - auch bei Erhöhung und nachträglichem Hinzutritt - auf die Eigenmittel der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers angerechnet.</p> <p><sup>4</sup>Sie werden nur dann auf die Förderung angerechnet, soweit sich ohne ihre Anrechnung eine Überkompensation der Schäden ergeben würde.</p>	<p>Die Änderung in Anlage 3 Nummer 2 dient der Harmonisierung der beiden Anlagen bzw. der Begrifflichkeiten.</p>
<p><b>3</b> <b>Vergabe von Aufträgen</b></p>		
<p><b>3.1 Nichtöffentliche Auftraggeber</b></p>		



Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<p><sup>1</sup>Aufträge sind nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.</p> <p><sup>2</sup>Dazu sind drei Angebote einzuholen.</p> <p><sup>3</sup>Soweit das nicht möglich ist, ist dies zu dokumentieren.</p> <p><sup>4</sup>Bei Aufbauhilfen für Privathaushalte und private Vermieterinnen und Vermieter ist ein Angebot ausreichend.</p> <p><sup>5</sup>Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.</p> <p><sup>6</sup>Für einzelne Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10 000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden.</p> <p><sup>7</sup>Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung).</p> <p><sup>8</sup>Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen.</p>		
<p><b>3.2 Öffentliche Auftraggeber</b></p> <p><sup>1</sup>Ist die Leistungsempfängerin eine Gemeinde, eine Hochschule, eine Bundesforschungseinrichtung oder eine</p>		



Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<p>sonstige Einrichtung <b>des öffentlichen Rechts</b>, für die spezielle vergaberechtliche Vorgaben gelten, sind <b>diese</b> zu beachten.</p> <p><sup>2</sup>Verpflichtungen der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers als Auftraggeberin <b>oder</b> als Auftraggeber nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung und die verpflichtende Anwendung des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 bleiben unberührt.</p> <p><sup>3</sup>Bezüglich bestehender Erleichterungen wird auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung von Leistungen zur Bewältigung der Notlage in den Hochwasserkatastrophengebieten“ vom 17. August 2021 - Az IB6-20602-011.- verwiesen.</p>		
<p><b>4</b>  <b>Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers</b></p>	<p><b>3</b>  <b>Mitteilungspflichten der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers</b></p>	
<p>Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde <b>Mitteilung zu erstatten</b>, wenn</p>	<p>Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der NRW.BANK Mitteilung zu erstatten, wenn</p>	<p>Die Änderung in <b>Anlage 2 Nummer 4</b> dient der Harmonisierung der beiden Anlagen bzw. der Begrifflichkeiten.</p> <p>Die Änderung in <b>Anlage 3 Nummer 3</b> dient der Harmonisierung der beiden Anlagen bzw. der Begrifflichkeiten.</p>



Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<p>a) sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten, insbesondere Versicherungsentschädigungen, erhält,</p> <p>b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Billigkeitsleistung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,</p> <p>c) sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten Billigkeitsleistung nicht zu erreichen ist, oder</p> <p>d) ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.</p>	<p>a) sie oder er nach Vorlage des Antrags weitere Leistungen (insbesondere auch Zuwendungen) für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten, insbesondere Versicherungsentschädigungen, erhält,</p> <p>b) sich sonstige für die Bewilligung der <b>Billigkeitsleistung</b> maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,</p> <p>c) sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der bewilligten <b>Billigkeitsleistung</b> nicht zu erreichen ist,</p> <p>d) ein gesellschaftsrechtliches Liquidationsverfahren oder ein Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder</p> <p>e) der eigene Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt wird.</p>	
<p><b>5</b> <b>Nachweis der Verwendung</b></p>	<p><b>4</b> <b>Nachweis der Verwendung</b></p>	



Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<p><b>5.1</b>  <sup>1</sup>Die Verwendung der Billigkeitsleistung ist <b>von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nachzuweisen</b>.</p> <p><sup>2</sup>Der dafür erforderliche ordnungsgemäß erstellte Verwendungsnachweis ist <b>spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei</b> der Bewilligungsbehörde <b>vorzulegen</b> (Verwendungsnachweis).</p>	<p><b>4.1</b>  <sup>1</sup>Die Verwendung der <b>Billigkeitsleistung</b> ist von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nachzuweisen.</p> <p><sup>2</sup>Der dafür erforderliche ordnungsgemäß erstellte Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der NRW.BANK vorzulegen (Verwendungsnachweis).</p>	<p>Die Änderung in <b>Anlage 2 Nummer 5</b> bzw. <b>Anlage 3 Nummer 4.1</b> dient der Harmonisierung der beiden Anlagen bzw. der Begrifflichkeiten.</p>
<p><b>5.2</b>  Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.</p>	<p><b>4.2</b>  Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme des Betriebes in Nordrhein-Westfalen, einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten sowie einer abschließenden Aufstellung der Einkommenseinbußen und der Wertverluste.</p>	
<p><b>5.3</b>  <sup>1</sup>In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen.</p> <p><sup>2</sup>Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen <b>im Sinne der Nummer 1.2</b> und alle damit zusammenhängenden Ausgaben enthalten.</p>	<p><b>4.3</b>  <sup>1</sup>In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen.</p> <p><sup>2</sup>Der Nachweis muss alle mit dem Förderzweck zusammenhängenden Einnahmen im Sinne der Nummer 1.2 und alle damit zusammenhängenden Ausgaben für Reparaturen und Gutachten enthalten.</p>	<p>Die Änderung in <b>Anlage 2 Nummer 5.3</b> dient der Harmonisierung der beiden Anlagen bzw. der Begrifflichkeiten. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.</p>



Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<p><sup>3</sup>Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste nach Anlage 5 zu Nummer 10.2 der VV zu § 44 LHO).</p> <p><sup>4</sup>Aus der Belegliste müssen Tag/Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.</p> <p><sup>5</sup>Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam nach <b>Nummer 1.1</b> verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p>	<p><sup>3</sup>Dem Nachweis über die Reparaturkosten und die Kosten für die Gutachten ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind.</p> <p><sup>4</sup>Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger, Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.</p> <p><sup>5</sup>Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam nach Nummer 1.1 verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p>	
<p><b>5.4</b>                      Bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nummer 5.3) aus einer summarischen Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen.</p>		
<p><b>5.5</b>                      Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeleg und <b>bei Gegenständen</b> den Verwendungszweck.</p>	<p><b>4.4</b>                      Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeleg und den Verwendungszweck.</p>	<p>Die Änderung in <b>Anlage 2 Nummer 5.5</b> dient der Harmonisierung der beiden Anlagen bzw. der Begrifflichkeiten: Die Streichung der Wörter „bei Gegenständen“ führt zu keiner materiell-rechtliche Änderungen - der Verwendungszweck der Zahlung ist immer anzugeben.</p>
<p><b>5.6</b></p>	<p><b>4.5</b></p>	<p>Die Änderung in <b>Anlage 2 Nummer 5.6 Satz 2</b> dient der Harmonisierung der beiden Anlagen bzw. der Begrifflichkeiten: Die Übernahme der Vorgabe aus der Anlage 3 Satz</p>





Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<p><sup>1</sup>Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die Originalbelege (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Billigkeitsleistung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nummer 6.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) (BMF-Schreiben vom 28. November 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003 :001 – DOK 2019/0962810) entspricht.</p> <p><sup>3</sup>Hinweis: Bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht kann es im Rahmen einer nachträglichen Prüfung und Nichterweislichkeit der Angaben zu einer Kürzung und zu einer Aufforderung zur Erstattung der Billigkeitsleistung kommen.</p>	<p><sup>1</sup>Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die Originalbelege (Einzahlungs- und Auszahlungsbelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der <b>Billigkeitsleistung</b> zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 5.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.</p> <p><sup>2</sup>Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein DV-gestütztes Buchführungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) (BMF-Schreiben vom 28. November 2019 - IV A 4 - S 0316/19/10003 :001 – DOK 2019/0962810) entspricht.</p> <p><sup>3</sup>Hinweis: Bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflicht kann es im Rahmen einer nachträglichen Prüfung und Nichterweislichkeit der Angaben zu einer Kürzung und zu einer Aufforderung zur Erstattung der Billigkeitsleistung kommen.</p>	<p>2 führt zu einer Straffung des bisherigen Textes - ohne materiell-rechtliche Änderungen - in Anlage 2.</p> <p><b>Satz 3</b> aus Anlage 3 Nummer 4.5 wird zur Harmonisierung beider Anlagen in die Anlage 2 Nummer 5.6 als neuer Satz 3 aufgenommen.</p> <p>Die Änderung in <b>Anlage 3 Nummer 4.5 Satz 1</b> dient der Harmonisierung der Begrifflichkeiten.</p>
<p><b>6</b> Prüfung der Verwendung</p>	<p><b>5</b> Prüfung der Verwendung</p>	



Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<p><b>6.1</b>  <sup>1</sup>Die Landesregierung oder ein durch sie beauftragter Dritter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Billigkeitsleistung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup>Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p><b>5.1</b>  <sup>1</sup>Die NRW.BANK und die Landesregierung oder durch sie beauftragte Dritte sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der <b>Billigkeitsleistung</b> durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup>Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Die Änderung in <b>Anlage 3 Nummer 5.1 Satz 1</b> dient der Harmonisierung der Begrifflichkeiten.</p>
<p><b>6.2</b>  <b>Die zuständigen Behörden des Landes oder des Bundes, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof oder die von ihnen Beauftragten</b> sind berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen.</p>	<p><b>5.2</b>                  Die zuständigen Behörden des Landes oder des Bundes, der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen.</p>	<p>Die Änderung in <b>Anlage 2 Nummer 6.2</b> dient der Harmonisierung der Begrifflichkeiten.</p>
<p><b>6.3</b>                  Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen, soweit die Billigkeitsleistung ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geleistet werden.</p>	<p><b>5.3</b>                  Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zu prüfen, soweit die <b>Billigkeitsleistung</b> ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet wurde.</p>	<p>Die Änderung in <b>Anlage 3 Nummer 5.3</b> dient der Harmonisierung der Begrifflichkeiten.</p>



Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<p><b>7</b> Erstattung der Billigkeitsleistung, Verzinsung</p>	<p><b>6</b> Erstattung der <b>Billigkeitsleistung</b>, Verzinsung</p>	<p>Die Änderung in der Überschrift der <b>Anlage 3 Nummer 6</b> dient der Harmonisierung der Begrifflichkeiten.</p>
<p><b>7.1</b> Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.</p>	<p><b>6.1</b> Die <b>Billigkeitsleistung</b> ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.</p>	
<p><b>7.2</b> Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,</li> <li>b) die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,</li> <li>c) die Billigkeitsleistung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder</li> <li>d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.</li> </ul>	<p><b>6.2</b> Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,</li> <li>b) die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,</li> <li>c) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder</li> <li>d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Begutachtung der Wertminderungen oder Einkommenseinbußen eingetreten ist.</li> </ul>	
<p><b>7.3</b></p>	<p><b>6.3</b></p>	



Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023	Begründung für vorgenommene Änderungen
<p>Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 4) nicht rechtzeitig nachkommt.</p>	<p>Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 3) nicht rechtzeitig nachkommt.</p>	
<p><b>7.4</b> Der Erstattungsanspruch ist mit <b>drei</b> Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).</p>	<p><b>6.4</b> Der Erstattungsanspruch ist mit <b>drei</b> Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).</p>	<p>Die Verzinsung wird in beiden Anlagen von bisher - fünf - Prozent auf - drei - Prozent abgesenkt.</p>
<p><b>7.5</b> <b><sup>1</sup>Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt.</b>  <b><sup>2</sup>Für die Geltendmachung von Zinsansprüchen gilt dies entsprechend.</b></p>		<p>In <b>Anlage 2</b> wird <b>Nummer 7.5</b> neu aufgenommen: Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Nummer 7.5 sieht vor, dass die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung absehen kann, wenn der zurückzufordernde Betrag 250 Euro nicht übersteigt. Gleiches gilt für Zinsansprüche.</p>
<p><b>8</b> <b>Publizität</b></p>	<p><b>7</b> <b>Publizität</b></p>	
<p>Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Bauschildern) im Zusammenhang mit</p>	<p>Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Bauschildern) im Zusammenhang mit</p>	



<b>Anlage 2 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023</b>	<b>Anlage 3 - Wiederaufbau: Fassung vom 29. November 2023</b>	<b>Begründung für vorgenommene Änderungen</b>
dem Vorhaben auf die Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland angemessen hin.	dem Vorhaben auf die Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Bundesrepublik Deutschland angemessen hin.	